

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
Verfassungsdienst**Betreff:**

Anträge 2031/A und 2032/A betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde);  
**Stellungnahme**

Datum:	<b>19. September 2012</b>
Zahl:	<b>01-VD-BG-7511/3-2012</b>

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Novak
Telefon:	050 536 – 10805
Fax:	050 536 – 10800
e-mail:	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

**An die  
Parlamentsdirektion**

**Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien**

In Entsprechung der Einladung des Verfassungsausschusses des Nationalrates vom 5. Juli 2012 zu den Anträgen

1. Antrag von Abgeordneten betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Beibehaltung des Art. 144 B-VG [2031/A]) und
2. Antrag von Abgeordneten betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (Gesetzesbeschwerde, Entfall des Art. 144 B-VG [2032/A]) Stellung zu nehmen,

darf seitens des Landes Kärnten folgende Stellungnahme abgegeben werden:

1. Zu Art. 139 Abs. 1 Z 4 und Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d, in der Fassung beider Entwürfe:

Der Begriff „letztinstanzliche Entscheidung eines Gerichtes“ erscheint unklar, insbesondere im Hinblick auf die Revisionsbeschränkungen.

2. Art. 139 Abs. 1a und 140 Abs. 1a, in der Fassung beider Entwürfe:

Die Bindung an die Rechtsanschauung der letztinstanzlichen Gerichte erscheint klärungsbedürftig, insbesondere kann die Frage der Verfassungskonformität einer Regelung damit wohl nicht gemeint sein.

3. Art. 144 B-VG:

- a) Ein Entfall des Art. 144 B-VG hat für die Rechtssuchenden jedenfalls eine Verlängerung des Rechtsweges um eine Instanz zur Folge.
- b) Ein Entfall des Art. 144 B-VG führt insofern zu einer Einschränkung des Rechtsschutzes, als der Verfassungsgerichtshof bei der Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG nicht an die Rechtsanschauung der Gerichte gebunden ist. Überdies wird für die Fälle einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes oder eines Staatsvertrages oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages keine Ersatzregelung angeboten.
- c) Im Falle der Beibehaltung des Art. 144 B-VG sollte eine doppelte Befassung des Verfassungsgerichtshofes in den Fällen der behaupteten Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder Gesetzeswidrigkeit von Verordnungen ausgeschlossen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Novak



Unterzeichner	Land Kärnten
Datum/Zeit-UTC	2012-09-19T13:02:23Z
Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.ktn.gv.at/amtssignatur">https://www.ktn.gv.at/amtssignatur</a>	
Der Ausdruck dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle auf seine Echtheit geprüft werden. Die erledigende Stelle ist während der Amtsstunden unter ihrer Adresse bzw. Telefonnummer erreichbar.	